

# Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,  
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Bad Ems: Admerstraße 56.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Diez und Bad Ems.  
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 262

Diez, Freitag den 8. November 1918

58. Jahrgang

### Ämtlicher Teil

#### XVIII. Armee-Korps.

#### Stellvertretendes Generalkommando.

Alt. III 5, B. D. Tgb.-Nr. 5322/120.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 60 655/31 929.

Frankfurt a. M., Mainz, den 16. Oktober 1918.

#### Betr.: Anfertigung von Uniformen und Verarbeitung von Uniformtuch.

#### Verordnung.

Die von der Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über den Anzug der Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinär-Offiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die

1. durch die Anlage 1 zum Merkblatt über die Versorgung der Offiziere mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken vom 11. 2. 18 Nr. 210/2. 18. B 3 (M. B. Bl. S. 87) und
2. durch die Anlage zum Merkblatt über Ausstattung der Feldtruppen mit Bekleidung vom 6. 8. 1917 Nr. 2005/7. 17. B 3 (M. B. Bl. von 1918 Seite 162)

anlässlich des Krieges gegebenen besonderen Vorschriften finden bei den Privatfirmen, die Uniformen anfertigen, noch nicht allgemein die Beachtung, die die Rohstoffknappheit und die allgemeine Wirtschaftslage erfordern. So werden z. B. immer noch für Offiziere Friedenswaffenröcke, kleine Röcke, Feldröcke (Feldattilas, Feldulankas), Friedensschirmmützen und unprobemäßige Blusen oder für Unteroffiziere und Mannschaften (Fähnliche, Fahnenjunker, Offizierstellvertreter usw.) eigene Sachen angefertigt und verkauft.

Gemäß § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und § 1 des Währungs-Gesetzes vom 11. 12. 1915 verbieten wir hiernach, daß Gewerbetreibende und auch sonstige Zivilpersonen

- a) bei der Anfertigung von Uniformstücken von der Vorschrift abweichen oder Uniformstücke herstellen und verkaufen oder auch nur zur Schau stellen, die in den Bestimmungen verboten oder als unzulässig bezeichnet sind,
- b) dahingehende Anpreisungen in Zeitungen usw. erlassen,
- c) von der Heeresverwaltung oder von Heeresangehörigen zur Verarbeitung übergebene Stoffe, Zuschnitte und Futaten zu anderen Zwecken als zu Uniformen für Offiziere und sonstige Inhaber von Kleiderkarten verwenden oder

d) Uniformen und sonstige militärische Bekleidungsstücke, Stoffe, Zuschnitte und Futaten von Heeresangehörigen kaufen oder auch ohne Bezahlung annehmen.

Verstöße werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Allen Gewerbetreibenden steht es frei, sich die unter 1. und 2. bezeichneten Bestimmungen von den Bekleidungsämtern zu beschaffen; sie werden kostenlos abgegeben.

Der stellv. kommandierende General  
Niedel,

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz  
Bausch,

Generalleutnant.

I. 12 223.

Diez, den 5. November 1918.

### Bekanntmachung.

#### Betr. Bucheckensammlung.

Es hat sich herausgestellt, daß von allen Arten des Bucheckensammelns die des Zusammenlehrens und Ausfließens bei weitem die günstigsten Ergebnisse hat.

Ein Besen, ein Sieb von etwa 1,5 Zentimeter Maschenweite und ein zweites Sieb von etwa 0,5 Zentimeter Maschenweite bilden hierbei das Arbeitsgerät.

Vier bis fünf Arbeiter tun sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. Der erste kehrt die Bucheckern mit dem Laub zusammen, der zweite reibt die größten Teile der zusammengelegten Masse ab, der dritte füllt sie in das gröbere Sieb, rüttelt mit dem vierten zusammen die Bucheckern über dem feineren Sieb in dieses hinein, ergreift dann das feinere Sieb und entfernt aus diesem durch weiteres Rütteln die hineingefallenen kleineren Beimengungen. Der fünfte füllt das so gewonnene Gut in die mitgebrachten Säcke oder Körbe. Endlich wird die gesammelte Masse des Abends am Familientisch verlesen, zweckmäßig auch durch Schwemmen von den tauben Früchten und sonstigen noch anhaftenden unerwünschten Beimengungen befreit.

Ich mache auf die in den Nummern 40 und 41 der forstlichen Wochenchrift „Silva“ Jahrgang 1918, erschienenen Aufträge über das vorbeschriebene Verfahren aufmerksam. Nach den dort mitgeteilten Sammelergebnissen kommt ein Arbeiter, der die Bucheckern einzeln ausleert, nicht leicht über 8 Liter = 4 Kilogramm täglich, während bei dem Zusammenlegen und Sieben sich eine Tagesleistung je Arbeiter von durchschnittlich 30 Liter = etwa 15 Kilogramm reiner und getrockneter Bucheln ergab.



unter Umständen familienweise zusammenstellen können, und daß das Sammeln bis lange in den Winter hinein ohne Schaden für die Gesundheit fortgesetzt werden kann, wenn ein Besen mit der Hand, das in der Hauptsache doch nur knieend erfolgen kann, wegen der Kälte oder Kälte nicht mehr möglich ist.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich für baldige Weiterbekanntgabe Sorge zu tragen.

Der Königl. Landrat.  
Thon.

I. 12 267.

Diez, den 1. November 1918.

### Bekanntmachung.

Durch rucklose Hände sind in den letzten Tagen Isolatoren der elektrischen Ueberlandzentrale bei Langenscheid zerstört worden, wodurch große Betriebsstörungen verursacht wurden. Gegen solch verwerfliches und besonders in der jetzigen Zeit schmachvolles Verhalten muß mit allen Mitteln vorgegangen werden.

Wer derartige Rohheiten verhindern und zur Ermittlung etwaiger Täter beitragen kann, macht sich im Interesse unseres Vaterlandes verdient. Die Ortspolizeibehörden des Kreises und die Gendarmen nehmen Anzeigen entgegen und sorgen für ihre Weiterverfolgung.

Der Königl. Landrat.  
Thon.

J.-Nr. II. 10 915.

Diez, den 4. November 1918.

### An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Altdiez, Attenhausen, Müll. Baldunstein, Becheln, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Diebrich, Birlenbach, Bremberg, Charlottenberg, Cramberg, Dausenau, Dießhofen, Dienethal, Dörnbach, Dörndorf, Ebertshausen, Eifighofen, Eppenroth, Ergeshausen, Flacht, Freindiez, Geilnau, Geißig, Giershausen, Gutenader, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Herold, Hirschberg, Hümberg, Holzappel, Horhausen, Jßelbach, Kalkofen, Kaltenholzhäuser, Kagenelnbogen, Kemmenau, Kirdorf, Laurenburg, Lohrheim, Lollschied, Mundershausen, Neßbach, Niederneßen, Niedertiefenbach, Oberneßen, Oberwies, Bohl, Redenroth, Rottert, Roth, Ruppenroth, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim, Seelbach, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr und Zimmerschied.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 18. Oktober 1918, J.-Nr. II. 10 155 (Kreisblatt Nr. 250), betreffend Beschaffung von Saatgut von Hülsenfrüchten, wird in Erinnerung gebracht und binnen drei Tagen erwartet.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
Thon.

J.-Nr. II. 10 918.

Diez, den 4. November 1918.

### An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Altdiez, Attenhausen, Müll. Becheln, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Diebrich, Birlenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Cramberg, Dausenau, Dienethal, Dörndorf, Eifighofen, Ergeshausen, Flacht, Freindiez, Geilnau, Geißig, Giershausen, Gildingen, Gutenader, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Herold, Hirschberg, Hümberg, Holzappel, Holzheim, Jßelbach, Kaltenholzhäuser, Kagenelnbogen, Kemmenau, Klingelbach, Kirdorf, Langenscheid, Laurenburg, Lohrheim, Miffelberg, Mundershausen, Neßbach, Niederneßen, Niedertiefenbach, Oberneßen, Oberhof, Oberwies, Redenroth, Rottert, Roth, Schiesheim, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr, Winden und Zimmerschied.

Ich erinnere an meine Umdruckverfügung vom 26. Oktober 1918, J.-Nr. II. 10 706, betreffend Kartoffelablieferung, und ersuche um Erledigung bestimmt binnen zwei Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
Thon.

### Aus Schreiben.

Nr. 11. 26. 118. hat ein Unbekannter hier einem Gepäceträger einen braunen Rohrplattenkoffer von 80 Zentimeter Länge, 30 Zentimeter Breite und 30 Zentimeter Höhe abgeschwindelt, welcher die nachstehend verzeichneten Gegenstände enthielt:

1 Blaidriemen, 12 Kinderkleidchen, 3 Unterröcke, 5 Höschen, 2 baumwollene Höschen, 3 Hemdchen, 1 wollenes Hemdhöschen, 5 Nachthosen, 1 gestrickte Jacke, 2 gestrickte Jacken, 3 Taschentücher (gez. B. B. bezw. L. B. und B. S.), 1 rosa Seidenjacke, 1 rosa Seidenmütze, 1 Paar Stiefel (Leder), 4 Paar wollene Strümpfe, 1 wollene Unterziehhose, 3 Paar baumwollene Strümpfe, 12 Socken, 1 Leibchen, 8 Gerstenkorntücher, 1 Gummiunterlage, 2 Gummiwindelhosen, 3 Paar Samaschen (Wolle), 1 Paar Lederhandschuhe, 3 Paar wollene Fausthandschuhe, 1 Paar wollene Fingerhandschuhe, 1 Paar wollene Pulswärmer, 12 mal 1 1/2 Meter Seidenband für Kleider, 1 rote Korallenkette, 1 Kamm, 1 Bürste, 2 Waschlappen, 1 Kissenbezug, 20 Pfund Mehl, 1/2 Pfund Butter, 3 1/2 Pfund Rauchfleisch, 2 Pfund Gebäck und 1/4 Pfund Kakao, 4 Büchsen kondensierte Milch.

Sämtliche Kinderkleider sind für ein Kind von 3 Jahren. Der Schwindler ist etwa 25 Jahre alt, 1,80 Meter groß, hat blaßes schmales Gesicht, kleines gestutztes Schnurrbartchen, trug gepunkteten Sackrockanzug (Kümmel- und Salz-Muster), roten braunen Ueberzieher, hellen weichen Schritthut, hellen Spazierstock, schmalen goldenen Ring am Mittelfinger der rechten Hand und sprach hochdeutsch.

Um eingehende Nachforschungen nach dem Täter und dem Verbleib der erschwindelten Sachen, ev. Festnahme und eingehende Veranachrichtigung wird ersucht.

Der Polizei-Direktor.

J. B.:

gez. Streibelein.

### Fischzucht-Kursus

in der

Rheinischen Fischzucht-Anstalt zu Krift  
in der Woche vom 25. November  
bis 30. November 1918.

### Programm.

Montag, den 25. November

9-10 Uhr: Eröffnung des Kurses. Vortrag: Der Arie und die Fischzucht (Fischzucht und Volksernährung).  
10-12 Uhr: Besichtigung der Rheinischen Fischzucht-Anstalt.  
2-4 Uhr: Vortrag: Die Forelle (Bachforelle, Regenbogenforelle, Bachjaibling).

Dienstag, den 26. November

9-10 Uhr: Vortrag: Die Vermehrung der Forellen; natürliche, künstliche Vermehrung. Der Brutapparat.  
10-12 Uhr: Arbeit im Bruthause: Abläichen reifer Forellen.  
2-4 Uhr: Vortrag: Die Schleie, die Karausche, der Aal, der Silberfischchen.

Mittwoch, den 27. November

7 Uhr: Fahrt zur Ahrmündung. Dortselbst Besichtigung des Lachsanges. Oder statt dessen Fahrt zum Laacher See.

Donnerstag, den 28. November

10-12 Uhr: Vortrag: Behandlung der Eier und Brut während der Brutperiode.  
2-3 Uhr: Arbeit im Bruthause. Behandlung der Eier.  
3-4 Uhr: Füttern der Brut und der größeren Fische.



- 9—10 Uhr: Vortrag: Fischkontrollen.  
 10—11 Uhr: Vortrag: Versand lebender und toter Fische.  
 11—12 Uhr: Vortrag: Der Fischteich; der Bach.  
 2—4 Uhr: Vortrag: Der Karpfen und seine Zucht.

Samstag, den 30. November

- 9—11 Uhr: Anlage von Teichen (Vortrag und Vorführung).  
 11—12 Uhr: Vortrag: Fischfang.

Udernaach, den 4. September 1918.

**Der Vorsitzende des Kreisfischerei-Vereins:**  
 Adam, Bürgermeister.

#### Zur gest. Beachtung.

Der Kursus, der gegenwärtig infolge der Bestrebung, die Fischzucht mehr als früher in den Dienst der Volksernährung zu stellen, besondere Bedeutung hat, findet unter persönlicher Leitung des für die Rheinprovinz als Wanderlehrer für Fischzucht bestellten Hauptlehrers Schumacher in Krust statt, welcher alle gewünschten Auskünfte bereitwilligst erteilt und ebenso wie der obengenannte Vorsitzende Anmeldungen zu dem Kursus entgegennimmt.

Das Honorar für die Teilnahme beträgt 20 Mark. Für gute Unterkunft ist in Krust hinreichend Gelegenheit.

### Nichtamtlicher Teil

#### Befugung des Finanzministers vom 14. August 1918 über die Besteuerung der Lieferungen von Luxusgegenständen im nicht gewerblichen Verkehr.

Nach § 10 Nr. 1 und § 25 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779) haben auch Personen, die nicht ein Gewerbe im Sinne des § 1 des Gesetzes treiben und nicht Versteigerer gemäß § 1 Abs. 3 sind, wenn sie Luxusgegenstände (§§ 8 und 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes, §§ 6 bis 17 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 229 ff. —) gegen Entgelt liefern, die Abgabe nach § 8 des Gesetzes zu entrichten.

Die Entrichtung erfolgt regelmäßig ohne amtliche Mitwirkung durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken. Als solche sind nach der auf Grund des § 79 Abs. 4 der Ausf.-Best. getroffenen Anordnung des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) zunächst die bisherigen Warenumsatzstempelmarken und die bei der Reichsdruckerei aus früherer Veranlassung noch vorrätigen Marken mit dem Aufdruck „Quittungsstempel“ zu verwenden. Soweit Steuerbeträge von über 10 Mark in Frage kommen, können auch Grundstücksstempelmarken verwendet werden. Neue Marken mit dem Aufdruck „Umsatzstempel“ werden zunächst nicht angefertigt. Ueber die Entwertung der Marken sind in den §§ 77, 81 der Ausf.-Best. nähere Vorschriften gegeben.

Die zur Entrichtung benötigten Marken bis zum Einzelnennwerte von 10 Mark sind — ebenso wie die früheren Warenumsatzstempelmarken — bei den Postämtern und den anderen besonders bekannt gegebenen Poststellen zu beziehen, die höherwertigen — also die Grundstücksstempelmarken — werden durch die Hauptzollämter, Zollämter und Stempelverteiler verkauft. An die genannten Verkaufsstellen sind auch Anträge auf Umtausch unbeschädigter oder Ersatz verdorbener Stempelmarken zu richten (§ 30 der Ausf.-Best.), jedoch mit der Maßgabe, daß die Stempelverteiler weder zum Umtausch noch zum Ersatz vom Stempelzeichen befugt sind, hierfür vielmehr ausschließlich die Hauptzollämter und Zollämter zuständig sind.

er nach Maßgabe des § 25 des Gesetzes binnen zwei Wochen nach dem Empfange jeder Zahlung dem Zahlenden zu erteilen verpflichtet ist. Wird eine nicht gehörig versteuerte Quittung erteilt, so ist der Empfänger der Quittung verpflichtet, binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfangs und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung der Quittung diese zu verstempeeln. Erhält der Zahlende keine Quittung, so muß er innerhalb eines Monats dem für ihn zuständigen Umsatzsteueramt eine Mitteilung machen, welche die für die Quittung vorgeschriebenen Angaben enthält, und zu ihr die Steuer entrichten.

Das für den Zahlenden zuständige Umsatzsteueramt trägt die eingehenden Mitteilungen nach Prüfung der Verwendung und Entwertung der Marken in die in § 78 der Ausf.-Best. vorgesehene Liste ein, leitet das Strafverfahren ein, wenn der Lieferer in seinem Bezirke wohnt oder gibt andererseits dem zuständigen Umsatzsteueramte Mitteilung, das seinerseits das Weitere zu veranlassen hat. Werden den Umsatzsteuerämtern des Lieferers oder Zahlenden Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften anderweit bekannt, so haben sie entsprechend zu verfahren, d. h. gegen den in ihrem Bezirke Wohnenden vorzugehen und dem anderen Amte Mitteilung zu machen. Die Steuer wird zweckmäßig in einem solchen Falle von dem Amt, in dem der Lieferer wohnt, einzuziehen sein.

Der Erwerber, der die Lieferungen zur gewerblichen Weiterveräußerung erhält, kann nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 des Gesetzes Steuerbefreiung beanspruchen. In einem solchen Falle hat er die im § 20 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene und vom Umsatzsteueramt auszustellende Bescheinigung dem Lieferer vorzulegen; dieser hat auf der Quittung Namen und Wohnort des Erwerbers unter genauer Bezeichnung der Bescheinigung des Umsatzsteueramts zu vermerken und eine Abschrift der Quittung als Ausweis gegenüber der Steuerstelle zurückzubehalten (§ 25 Abs. 4 des Gesetzes). Falls der Erwerber nicht selbst Weiterveräußerer ist, sondern für einen solchen erwirbt, ist § 21 Abs. 5 der Ausf.-Best. zu beachten. Hinsichtlich der Besteuerung der in oder aus dem Ausland erfolgenden Lieferungen wird auf § 10 Nr. 2 und § 26 des Gesetzes, sowie auf § 64 der Ausf.-Best. verwiesen; in diesen Fällen wird die Abgabe nicht durch Verstempelung eines Empfangsbekanntnisses entrichtet, sondern unter Abgabe einer entsprechenden Erklärung an das Umsatzsteueramt eingezahlt.

Die Prüfungstätigkeit in Ansehung der nach § 10 Nr. 1 des Gesetzes steuerpflichtigen Geschäfte wird durch die Beamten der Umsatzsteuerämter mit den im § 116 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) geregelten Befugnissen ausgeübt. Eine der Bedeutung des Gegenstandes gerecht werdende Ausübung dieser Befugnisse wird den Prüfungsbeamten zur Pflicht gemacht. Es ist verartigen Geschäften in allen geeigneten Fällen von Amts wegen nachzugehen. Auf die Verpflichtung aller Behörden und Beamten, gemäß § 25 letzter Absatz des Gesetzes in Verbindung mit § 117 des Reichsstempelgesetzes Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zur Anzeige zu bringen, wird hingewiesen.

Es wird sich empfehlen, so bald und so umfänglich wie möglich das Publikum durch die Presse über seine Verpflichtungen unter Hinweis auf die Strafvorschriften und die zivilrechtlichen Nachteile der mangelnden Besteuerung, die im § 25 Abs. 5 des Gesetzes angeordnet sind, belehren zu lassen. Bezüglich der Entscheidungen, welche die Abgabe aus den §§ 10 Nr. 1 und 25 des Gesetzes betreffen, bestimmt sich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern daß die Zuständigkeitsvorschriften der §§ 1 und 2 der königlichen Verordnung vom 1. August 1918 gelten (§ 110 des Reichsstempelgesetzes, §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 959 —).



**Deutscher Reichstag.**  
Berlin, 7. Nov. (28. B.) Die nächste Sitzung des Reichstags findet am Mittwoch, den 13. November, nachmittags 2 Uhr, statt.

## Deutschland.

**Barmstadt, 6. Nov.** In der heutigen Sitzung der 2. Kammer teilte der Berichterstatter Abg. Reß mit, daß die Vertrauensmännerversammlung der Parteien einstimmig beschlossen habe, mit der Parlamentarisierung der Regierung sofort zu beginnen und diejenige Bestimmung des Wahlgesetzes und der Verfassungsurkunde, die hierin im Wege stehen, aufzuheben. Danach brachte der Verfassungsauschuß zwei hierauf bezügliche Initiativanträge ein, die einstimmig angenommen wurden.

## Die Jahrgänge 1870/71

**WAB. Berlin, 6. Nov.** Wie wir vom Kriegsministerium hören, sind Anordnungen getroffen worden, daß die Jahrgänge 1870/71, soweit sie nicht an Kampfhandlungen beteiligt sind, unverzüglich in die Heimat zurückgezogen werden.

## Kriegsentschädigung durch Kohlenlieferung.

**Genf, 7. Nov.** Die Morgenpost erzählt, daß die Alliierten Deutschland den Vorschlag machen wollen, es möge einen Teil der Kriegsentschädigung in Naturalien entrichten. Die Kohlenbergwerke Westfalens und der Rheinprovinz sollen ihre Produkte nach Italien schicken. Eine Delegation der Alliierten sollte die Ausführung der von Deutschland eingegangenen Verpflichtung überwachen.

## Luxemburg.

**Luxemburg, 6. Nov.** Die Furcht davor, daß auch das Gebiet Luxemburgs zum Kriegsschauplatz werden könnte, steigt hier mit jedem Tage. Nicht wenig tragen dazu die immer häufiger werdenden englischen Bombenangriffe auf luxemburgische Städte und Dörfer bei. Wenn durch die Schuld der Entente die Fortsetzung des Krieges erzwungen wird, so dürfte leider die Befürchtung der luxemburgischen Bevölkerung in Erfüllung gehen, denn es wird bei der allmählichen weiteren Zurücknahme unserer Linie, falls eine solche aus strategischen Gründen notwendig werden sollte, unmöglich sein, um Luxemburg herumzumarschieren oder alle Transporte um Luxemburg herum zu leiten. Ganz abgesehen von einer derartigen Ausparung Luxemburgs würde schon eine Zurückverlegung der deutschen Front bis auf 20 Km. westlich der luxemburgischen Frontgrenze Luxemburgs Gebiet zum Operationsgebiet machen und den Granaten der feindlichen Ferngeschütze aussetzen.

## Die Tschecho-Slowaken.

**WAB. Prag, 6. Nov.** Aus tschechischen Kreisen verlautet, daß Aramatz aus der Schweiz Zusicherungen mitbrachte, daß Böhmen ungeteilt dem tschechisch-slowakischen Staate zufallen soll. Das Organ der Partei Kofac Ceske Slovo schreibt: Wir haben die Pflicht, mit den Deutschen in Böhmen und Mähren zu verhandeln. Wir wissen, daß unser Staat nur dann dauernd gesichert sein kann, wenn sich beide Nationen in ihm zufrieden fühlen.

**WAB. Brunn, 6. Nov.** Die Mitglieder des deutschen Gemeinderates legten gestern ihre Mandate nieder, weil ihnen bei der Übergabe der Stadt an die tschechische Regierung unerhörte und demütigende Bedingungen gestellt und auch von der Volksmenge offene Gewalt gegen das Rathaus und die bisherigen deutschen Vertreter der Stadtverwaltung geübt wurde.

## Kaiser Karl.

Das Berl. Tageblatt aus Bern erhält sich trotz Dementis das Gerücht, die Kaiserin Zita sei im Schloß Wartegg in der Schweiz eingetroffen. Graf Berchtold weilt in Bern, jedenfalls um Vorbereitungen für den Aufenthalt Kaiser Karls zu treffen.

**WAB. Washington, 6. Nov.** Die amerikanischen Kriegskosten beliefen sich im Oktober auf 1 764 350 000 Dollars, einschließlich der Anleihen an die Verbündeten im Betrage von 289 100 000 Dollars. Die Gesamtkriegskosten werden auf 20 Milliarden 561 Millionen Dollars geschätzt.

## Die Wahlen in Amerika.

**WAB. New York, 7. Nov.** Aus den bisherigen Wahlergebnissen geht hervor, daß der Ausgang der Wahlen nicht zweifelhaft ist. Für das Repräsentantenhaus sind, soweit bisher bekannt, 219 Republikaner und 183 Demokraten gewählt worden. Die übrigen Wahlergebnisse stehen noch aus, aber eine republikanische Mehrheit ist bereits gesichert. Im Senat erhielten die Demokraten 45, die Republikaner 44 Sitze. In vier von den übrig bleibenden sieben Wahlbezirken sind die Ansichten für die Republikaner günstig.

**WAB. Washington, 7. Nov.** Nach den bisher bekannt gewordenen Ergebnissen sind bei den Neuwahlen zum Kongreß 19 Demokraten und 29 Republikaner gewählt worden.

## Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: **Oberlahnstein, 6. Nov.** Die eigne Frau erschossen. Beim leichtfertigen Pantieren mit einem Revolver erschoss der Arbeiter Wilhelm Zimmerchied seine junge Frau. Die Kugel drang durch den Arm in das Herz und führte den sofortigen Tod herbei.

!: **Höchst a. M., 6. Nov.** Der vielfach vorbestrafte 45-jährige Bäcker August Ruppert von hier hatte im Mai mit zwei Genossen in Sprendlingen zwei fette Schweine abgeschlachtet und gestohlen. Beim Heimtransport des Fleisches wurde er auf dem Frankfurter Hauptbahnhof ertwischt und verhaftet, während die Helfershelfer entkamen. Für den Schweinediebstahl verurteilte die Strafkammer in Darmstadt den Ruppert zu 5 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust. Die Mitdiebe konnten nicht bestraft werden, da Ruppert sie nicht verraten bzw. nicht kennen will.

!: **Bad Homburg v. d. H., 6. Nov.** Die am 1. Oktober nach vierjähriger Ruhepause wieder eröffnete Strecke der Bäderbahn von Homburg nach Höchst a. M. durch vier Personenzüge täglich in jeder Richtung wird von Reisenden so wenig benutzt, daß sich die Fahrten kaum lohnen. Die Frankfurter Eisenbahndirektion will deshalb, wenn die Benutzung dieser Züge nicht besser wird, die Fahrten wieder einstellen lassen.

!: **Bad Homburg v. d. H., 6. Nov.** Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Anstellung einer städtischen Jugendfürsorgerin zum 1. April 1919. — Für den zu besetzenden Posten eines Stadtbaurates haben sich 74 Bewerber gemeldet, darunter die Träger von bedeutenden Namen.

!: **Hochheim a. M., 6. Nov.** Vermutlich unter der Einwirkung des Federweißen entstand am Schluß des Marktes auf dem Bahnhof zwischen Bauern und Frankfurter Händlern ein blutiger Zusammenstoß, bei dem die Frankfurter den Kürzeren zogen.

!: **Aus der Wetterau, 6. Nov.** Eine Räuberbande, darunter zwei Frauen, stahl in Dortelweil 37 Hühner und 5 Gänse. Die Bestohlenen sind meistens arme Arbeiter.

!: **Vom Mittelrhein, 6. Nov.** Am Montagabend wurden die Anwohner des Mittelrheins von Bingen bis Coblenz durch fünf donnerartige Detonationen, die vom Hunsrück herjhallten, erschreckt. Die Ursache konnte noch nicht ermittelt werden.

!: **Hemsbach (Bergstraße), 6. Nov.** Einem Bauern im angrenzenden Balzenbach wurde die gesamte zusammengehamsterte Varschaft, nämlich 1000 Mark Papiergeld und 300 Mark Silbergeld durch Einbruch gestohlen.